

Beitragsordnung

- » Der Jahresbeitrag beträgt 140 EUR; Voraussetzung ist, dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Der Beitrag erhöht sich um 10 EUR, falls er nicht per Lastschrift, sondern per Überweisung beglichen wird.
- » Als Anreiz für neue Mitglieder beträgt der Beitrag im 1. Jahr der Mitgliedschaft 100 EUR. Voraussetzung ist, dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Er erhöht sich um 10 EUR, falls er nicht per Lastschrift, sondern per Überweisung beglichen wird.
- » Bei Neueintritten nach dem 1.7. wird ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 50%, bei Eintritt nach dem 1.10. ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 25% erhoben.
- » Der Jahresbeitrag reduziert sich auf Antrag beim Präsidium für solche Mitglieder, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, um 50%.
- » Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.

Mahnwesen

- » Die Zahlungserinnerung/1. Mahnung erfolgt bis spätestens 31. März eines Jahres mit Zahlungsziel 15 Tage nach Mahndatum. Eine Mahngebühr wird noch nicht berechnet.
- » Eine 2. Mahnung wird 4 Wochen nach der 1. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen und einer Mahngebühr von 5,00 EUR erstellt.
- » Die 3. Mahnung folgt 2 Wochen nach der 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen und einer Mahngebühr von 10,00 EUR.
In diesem Mahnschreiben gibt es einen Hinweis auf den kostenpflichtigen Mahnbescheid, der bei Nichtzahlung automatisch erstellt wird.
- » Der Mahnbescheid wird erstellt, sobald die Zahlungsfrist der 3. Mahnung verstrichen ist. Die Gebühren werden dem „Schuldner“ berechnet.
- » Ein Vollstreckungsbescheid wird nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium beantragt.

Die Beitragsordnung wurde hinsichtlich des Mahnwesens von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2018 in Lübeck geändert.